

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
gever@blw.admin

Bern, 22. November 2023

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen
Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung, zu welcher der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) gerne Stellung nimmt.

Die Motion 19.3445 hat zum Ziel, dass Ehegatt:innen und eingetragene Partner:innen von betriebsleitenden Landwirt:innen bei einer Scheidung für ihre Arbeit finanziell angemessen entschädigt werden. Der nun vorliegende Änderungsvorschlag sieht vor, dass bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Betriebsleiter:innen als Voraussetzung der Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen folgende Bedingungen eingeführt werden: Die finanzielle betriebliche Unterstützung soll nur noch gewährt werden, wenn eine gemeinsame Beratung in Sachen Gütertrennung und Regelung der Mitarbeit durchgeführt wurde und/oder ein Nachweis der Auszahlung eines Lohns oder eines Teils des Einkommens vorliegt.

Der SGB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und die vorgeschlagene Neuregelung zur Förderung der Gleichstellung und zur besseren finanziellen Absicherung von mitarbeitenden Ehepartner:innen (respektive eingetragene Partner:innen) im Scheidungsfall.

Die aktuell rechtlich geltenden Bestimmungen sind unzureichend, um Ehepartner:innen oder eingetragene Partner:innen im Scheidungsfall angemessen abzusichern. Im Betrieb mitarbeitende Partner:innen/Ehegatt:innen werden immer noch zu häufig nicht entlohnt. Zudem gibt es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Anwendung des geltenden Eherechts. Im Scheidungsfall können so zu selten Entschädigungen erwirkt werden. Teilweise wird auf Ansprüche ganz verzichtet, weil die Inanspruchnahme den Betrieb finanziell zu sehr belasten würde. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist das vor allem deswegen stossend, weil mitarbeitende Familienangehörige (mehrheitlich sind Frauen betroffen) auch im Vergleich mit anderen Branchen immens viel unbezahlte Arbeit im Betrieb ihres Ehegatten/Partners leisten.

Der SGB sieht aus den genannten Gründen Handlungsbedarf und unterstützt daher die vorgeschlagene Gesetzesänderung sowie die vom Bundesrat zur Diskussion gestellte Neuregelung zur Umsetzung der Motion. Die Inanspruchnahme einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit führt zu einer Sensibilisierung für die Problematik. Auch das Ausbezahlen eines Lohnes oder eines Teils des Einkommens wirkt sich präventiv positiv auf die finanzielle Absicherung im Scheidungsfall aus. Der SGB spricht sich daher dafür aus, dass beide Punkte als Bedingungen gelten sollten.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Julia Maisenbacher
Zentralsekretärin